

Hinweise Coronavirus (Stand 16.11.2022)

1. Empfohlene Hygienemaßnahmen im Schulbereich

- **Basis-Hygienemaßnahmen**
 - **Lüften:** Unterrichtsräume mind. alle 45 Minuten, im Idealfall alle 20 Minuten über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster lüften; unterstützend können (dezentrale) Lüftungsanlagen oder mobile Luftreiniger eingesetzt werden.
 - **Händewaschen:** Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mind. 20 Sekunden
 - **Husten- und Niesetikette:** Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
 - **Abstandhalten:** Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
- **Masken:**
 - In Innenräumen, vor allem auf den Begegnungsflächen der Schule (z. B. Gänge, Treppenhäuser, Pausenhalle) wird das **freiwillige Tragen einer Maske empfohlen**; darüber hinaus auch freiwillig im Unterricht.
 - Im öffentlichen Personennahverkehr gilt die dort geregelte Maskenpflicht. In Schulbussen wird das Tragen einer Maske als wichtiges Element des Infektionsschutzes empfohlen.
- **Umgang mit Krankheitssymptomen:**
 - In der Schule finden keine Testungen statt.
 - Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen, wird empfohlen, vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest durchzuführen.
 - Alternativ kann ein Antigen-Schnelltest beim Hausarzt oder im Testzentrum Aufschluss über eine mögliche Infektion geben.
 - Zusätzlich kann bei Erkältungssymptomen das freiwillige Tragen einer Maske davor schützen, dass ggfs. das SARS-CoV-2-Virus weitergegeben wird.
- **Vorgehen bei bestätigter Infektion:**

Für die Schule ist die Information über eine positive Testung hilfreich. Für positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestete Personen (Nukleinsäure-/PCR-Test oder Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal) gelten laut Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums (AV Corona-Schutzmaßnahmen) bzw. nach BayScho folgende verbindliche Vorgaben:

 - Positiv getesteten Personen wird empfohlen, sich für fünf Tage nach Erstnachweis des Erregers, ggf. bis zu zehn Tage bei fehlender Symptommfreiheit, freiwillig in Selbstisolation zu begeben.
 - Die Fünf-Tage-Frist beginnt am Tag nach dem Erstnachweis (Tag 1). Der Tag der Abstrichnahme ist Tag Null.
 - **Entscheiden sich positiv getestete Personen (kein Selbsttest) gegen die Empfehlung, zuhause zu bleiben, gilt für sie außerhalb der eigenen Wohnung die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske.**
 - Ein positiv getesteter Schüler/eine Schülerin ist nicht verpflichtet, in die Schule zu gehen; wenn er/sie dem Unterricht fernbleibt, muss er/sie gemäß § 20 Abs. 1 BaySchO als Nachweis das positive Testergebnis auf SARS-CoV-2 (Nukleinsäure-/PCR-Test oder Antigen-Schnelltest) einer offiziellen Teststelle oder ein ärztliches Attest vorlegen.

Die Details der neuen Regelungen, können der neuen Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen) entnommen werden, die unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-631/> abrufbar ist.

Beachten Sie auch die jeweils aktuellen Hinweise des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Linksammlung:
<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/fag-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>